

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

- Beschlossen durch das 47. Studierendenparlament am 28.11.2018 -
- Änderungen durch Beschluss des 50. Studierendenparlaments am 6.07.2021 -

Verlauf:

- Neufassung beschlossen auf der 10. Sitzung des 47. Studierendenparlaments am 28.11.2018
- genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Darmstadt am 17.12.2018
- Neufassung gültig ab 1.04.2019
- geändert und beschlossen auf der 5. Sitzung des 50. Studierendenparlaments am 6.07.2021
- genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Darmstadt am 17.08.2021
- Änderungen gültig ab 1.10.2021
- geändert und beschlossen auf der 7. Sitzung des 51. Studierendenparlaments am 25.10.2022
- genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Darmstadt am 21.11.2022
- gültig ab 1.10.2023

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten.....	3
§ 1 Grundsätze der Wahlen.....	3
§ 2 Wahltermin und Wahlform.....	3
§ 3 Wahlberechtigung (aktives und passives Wahlrecht).....	3
§ 4 Wahlorgan.....	4
§ 5 Wahlvorstand.....	4
§ 6 Aufgaben des Wahlvorstandes.....	4
§ 7a Wahlvorschläge für den Fachschaftsrat (Personenwahl) bei Urnenwahl.....	5
§ 7b Wahlvorschläge für den Fachschaftsrat (Personenwahl) bei Online-Wahlen.....	6
§ 8a Wahlvorschläge für das Studierendenparlament (Listenwahl) bei Urnenwahl.....	6
§ 8b Wahlvorschläge für das Studierendenparlament (Listenwahl) bei Online-Wahlen	7
§ 9a Prüfung der Wahlvorschläge bei Urnenwahlen.....	8
§ 9b Prüfung der Wahlvorschläge bei Online-Wahlen.....	8
§ 10 Ausübung des Wahlrechts.....	9
§ 11 Stimmzettel.....	9
§ 12 Auszählung.....	9
§ 13 Wahl Niederschrift.....	10
§ 14 Wiederholungswahlen.....	10
Abschnitt 2 - Wahlwerbung, Wahlkampf.....	11
§ 15 Ziel der Wahlwerbung.....	11
§ 16 Zeiten für Wahlkampf.....	11
Abschnitt 3 - Studiengangschafftsräte.....	11
§ 17 Wahl eines Studiengangschafftsrates.....	11
Abschnitt 4 - Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses.....	12
§ 18a Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) in Präsenz.....	12
§ 18b Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) als Online-Wahl.....	13
Abschnitt 5 - Sonstige Regelungen.....	13
§ 19 Grundlage der Wahlordnung.....	13
§ 20 In-Kraft-Treten.....	14

Abschnitt 1 - Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten

§ 1 Grundsätze der Wahlen

1. Die Vertreter*innen im Studierendenparlament und im Fachschaftsrat werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von den Studierenden gewählt.
2. Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
3. Die Mitglieder der Fachschaftsräte werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.

§ 2 Wahltermin und Wahlform

1. Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten sind gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durchzuführen.
2. Der Wahltermin und alle anderen Fristen und Termine sind identisch mit den regulären Wahlen zum Senat.
3. Im Falle einer abweichenden Wahl zum Studierendenparlament oder den Fachschaftsräten ist die Wahlordnung der Hochschule Darmstadt Grundlage für die Ansetzung des Wahltermins unter Berücksichtigung aller in der Wahlordnung der Hochschule Darmstadt genannten Fristen. Der Beginn der Wahl muss während der Vorlesungszeit liegen.
4. Wenn die Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten als Online-Wahlen durchgeführt werden, gilt dies auch für die gleichzeitigen Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachbereichsräten. Ansonsten bestimmt der Wahlvorstand, ob die Wahl als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) oder als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt wird. Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl gewahrt sind. Die Online-Wahl sollte für alle Wahlen, die keine Nach- oder Ergänzungswahlen sind, priorisiert werden.
5. Die Nominierungen und Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt mittels einer internetbasierten Online-Plattform (Elektronische Nominierungen). Die Regelungen des Datenschutzes müssen gewahrt sein. Bei Nach- und Ergänzungswahlen kann die der Wahlvorstand bestimmen, dass die Nominierungen in Form eines elektronischen Dokuments stattfinden.

§ 3 Wahlberechtigung (aktives und passives Wahlrecht)

1. Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind
 1. a) für die Wahlen zum Studierendenparlament alle Studierenden der Hochschule einschließlich der Studierenden im Studienkolleg.

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

2. b) für die Wahlen zu den Fachschaftsräten die Studierenden des Fachbereichs.
2. Wählbar (passives Wahlrecht) sind mit Ausnahme der Mitglieder des Wahlvorstandes alle Studierenden der Hochschule.
3. Das Wahlrecht bleibt auch bei einer Beurlaubung bestehen.

§ 4 Wahlorgan

1. Wahlorgan ist der Wahlvorstand. Die Geschäftsstelle des Wahlvorstandes befindet sich in den Räumlichkeiten des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
2. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlhelfer*innen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
3. Wahlbewerber*innen dürfen nicht dem Wahlvorstand angehören. Eine Tätigkeit als Wahlhelfer*in ist nicht ausgeschlossen.

§ 5 Wahlvorstand

1. Dem Wahlvorstand für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten gehören 3 Studierende sowie die gleiche Anzahl Stellvertreter*innen an. Sie werden vom Studierendenparlament gewählt.
2. Soweit Mitglieder für den Wahlvorstand gemäß Abs. 1 nicht rechtzeitig benannt werden, bestimmt die*der Präsident*in im Rahmen der Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft die Mitglieder des Wahlvorstandes.
3. Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes aus, so wird die*der erste Stellvertreter*in Mitglied des Wahlvorstandes. Scheidet ein*e Stellvertreter*in aus, so erfolgt insofern umgehend eine Ergänzung gemäß den Absätzen 1 und 2.
4. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und deren oder dessen Stellvertreter*in.
5. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen heranziehen (beauftragte Personen sowie Wahlhelfer*innen).
7. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit nach Durchführung alle Aufgaben im Zusammenhang mit den Wahlen eine Aufwandsentschädigung in Höhe der aktuellen Aufwandsentschädigung für das Präsidium des Studierendenparlaments. Das Studierendenparlament kann über eine abweichende Aufwandsentschädigung befinden.

§ 6 Aufgaben des Wahlvorstandes

1. Der Wahlvorstand nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und trifft die für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

erforderlichen Entscheidungen. Der Wahlvorstand ist verpflichtet, seine Entscheidungen mit dem Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten (Zentraler Wahlvorstand) abzustimmen, soweit es für die gemeinsame Durchführung der Wahlen nach § 2 erforderlich ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Zentrale Wahlvorstand.

2. Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten

1. Form der Wahl und Form der Nominierung
2. Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
3. Prüfung der Stimmzettel
4. Feststellung des vorläufigen und des endgültigen Wahlergebnisses,
5. Zuteilung der Sitze,
6. Wahlprüfungen.

3. Der Wahlvorstand tagt in der Regel nichtöffentlich.

4. Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang oder auf andere Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 7a Wahlvorschläge für den Fachschaftsrat (Personenwahl) bei Urnenwahl

1. Die Wahlvorschläge, also die einzelnen Bewerber*innen für den Fachschaftsrat, werden auf Vorschlagslisten innerhalb der festgelegten Frist beim Wahlvorstand für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten eingereicht.

2. Die Wahlvorschläge müssen Vor- und Zunamen, die letzten 3 Ziffern der Matrikelnummer, Anschrift (Straße, PLZ, Ort) und Unterschrift der Bewerber*innen angeben, für eventuelle Rückfragen sollen sie auch die E-Mail-Adresse aufführen. Auf den Vorschlagslisten muss auch der Fachbereich, für welchen der Fachschaftsrat gewählt werden soll, verzeichnet werden.

3. Kann ein*e Bewerber*in bei Aufstellung der Vorschlagslisten nicht persönlich unterschreiben, so ist - zusammen mit den Vorschlagslisten - eine Einverständniserklärung der*des Bewerber*in abzugeben. Diese muss neben dem Vor- und Zunamen, die letzten 3 Ziffern der Matrikelnummer, Anschrift (Straße, PLZ, Ort), E- Mail und Unterschrift auch enthalten, wofür sich die*der Bewerber*in aufstellen lässt.

4. Jede Vorschlagsliste für den Fachschaftsrat soll mindestens so viele Bewerber*innen aufweisen, wie Sitze zu besetzen sind.

5. Die Reihenfolge der Bewerber*innen für die Fachschaftsräte muss auf der jeweiligen Vorschlagsliste ersichtlich sein. Wird keine Reihenfolge seitens der Bewerber*innen festgelegt, entscheidet der Wahlvorstand durch ein Losverfahren.

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

§ 7b Wahlvorschläge für den Fachschaftsrat (Personenwahl) bei Online-Wahlen

1. Online-Wahlvorschläge für den Fachschaftsrat müssen Vor- und Zunamen beinhalten. Die Zuordnung zu dem Fachbereich erfolgt über das Wählerverzeichnis und die Anmeldung zur Online-Nominierung über den Hochschulaccount. Die bei der Nominierung erfolgte Authentifizierung über Benutzer-ID und Passwort ist einer schriftlichen Einverständniserklärung gleichzusetzen.
2. Die Reihenfolge der Bewerber*innen für den Stimmzettel wird ausgelost.

§ 8a Wahlvorschläge für das Studierendenparlament (Listenwahl) bei Urnenwahl

1. Die Wahlvorschläge, also die Bewerber*innen einer Liste für das Studierendenparlament, werden als Vorschlagslisten innerhalb der festgelegten Frist beim Wahlvorstand für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten eingereicht.
2. Die Wahlvorschläge müssen Vor- und Zunamen, die letzten 3 Ziffern der Matrikelnummer, Anschrift (Straße, PLZ, Ort) sowie Angaben über die Zugehörigkeit zum Fachbereich und Unterschrift der Bewerber*innen angeben. Sie sollen auch die E- Mail-Adresse aufführen.
3. Kann ein*e Bewerber*in bei Aufstellung der Vorschlagslisten nicht persönlich unterschreiben, so ist - zusammen mit den Vorschlagslisten - eine Einverständniserklärung der*des Bewerber*in abzugeben. Diese muss neben dem Vor- und Zunamen, den letzten 3 Ziffern der Matrikelnummer, Anschrift (Straße, PLZ, Ort), E- Mail und Unterschrift auch enthalten, wofür sich die*der Bewerber*in aufstellen lässt.
4. Listen können nur dann zur Wahl für das Studierendenparlament zugelassen werden, wenn mindestens fünfzig Wahlberechtigte durch Angabe von Name und Fachbereich sowie Unterschrift die Vorschlagsliste unterstützen.
5. Die Vorschlagsliste soll einen Listennamen tragen. Namen von Organisationen, Einrichtungen und Gremien der Hochschule, die durch die Grundordnung oder andere Rechtsnormen vorgegeben sind, dürfen nicht als Listenname vergeben werden. Der Listenname darf nicht irreführend sein und sollte auch keine Berufsbezeichnungen oder Namen von Berufsgruppen tragen. Namen von Parteien, von Gewerkschaften oder anderen anerkannten Organisationen und deren Untergliederungen dürfen als Listenname nur verwendet werden, wenn der Nachweis des Einverständnisses der entsprechenden Partei, Gewerkschaft oder Organisation mit dem Wahlvorschlag vorgelegt wird.
6. Die Reihenfolge der Bewerber*innen für das Studierendenparlament muss aus der jeweiligen Vorschlagsliste ersichtlich sein. Wurde keine Reihenfolge festgelegt, entscheidet über diese der Wahlvorstand per Losverfahren.
7. Die Benennung einer*s Bewerber*in für das Studierendenparlament darf nur auf einer Vorschlagsliste erfolgen. Wird jemand mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Listen benannt, ist sie*er aus allen Listen zu streichen.

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

8. Für jede Vorschlagsliste soll ein*e Listenvertreter*in benannt werden, die*der zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand bevollmächtigt ist. Andernfalls gilt die auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste benannte Person als Listenvertreter*in.

9. Jede Vorschlagsliste hat mit der Einreichung der Unterlagen beim Wahlvorstand ein kurzes und prägnantes Programm einzureichen.

§ 8b Wahlvorschläge für das Studierendenparlament (Listenwahl) bei Online-Wahlen

1. Für die Bewerbung in einer Liste für das Studierendenparlament müssen rechtzeitig vor Eröffnung der Nominierungsphase (Einreichung von Wahlvorschlägen) die antretenden Listen für das Studierendenparlament feststehen. Dafür senden interessierte Studierende eine E-Mail an den Wahlvorstand mit dem Namen der antretenden Liste sowie einem Kurzprogramm. Die*der einreichende Studierende gilt dann vorläufig als Listensprecher*in.

2. Namen von Organisationen, Einrichtungen und Gremien der Hochschule, die durch die Grundordnung oder andere Rechtsnormen vorgegeben sind, dürfen nicht als Listenname vergeben werden. Der Listenname darf nicht irreführend sein und sollte auch keine Berufsbezeichnungen oder Namen von Berufsgruppen tragen. Namen von Parteien, von Gewerkschaften oder anderen anerkannten Organisationen und deren Untergliederungen dürfen als Listenname nur verwendet werden, wenn der Nachweis des Einverständnisses der entsprechenden Partei, Gewerkschaft oder Organisation mit dem Wahlvorschlag vorgelegt wird.

3. Bewerber*innen können sich für eine der antretenden Listen für das Studierendenparlament nominieren. Die Wahlvorschläge müssen Vor- und Zunamen beinhalten. Die Zuordnung zu dem Fachbereich erfolgt über das Wählerverzeichnis und die Anmeldung zur Online-Nominierung über den Hochschulaccount. Die bei der Nominierung erfolgte Authentifizierung über Benutzer-ID und Passwort ist einer schriftlichen Einverständniserklärung gleichzusetzen.

4. Listen können nur dann zur Wahl für das Studierendenparlament zugelassen werden, wenn mindestens fünfzig Wahlberechtigte die Vorschlagsliste unterstützen. Das kann über die Nominierungsplattform realisiert werden.

5. Die Benennung einer*s Bewerber*in für das Studierendenparlament darf nur auf einer Vorschlagsliste erfolgen. Benennt sich jemand auf mehreren Listen, ist sie*er aus allen Listen zu streichen.

6. Nach der Nominierungsphase bekommen die Listensprecher*innen eine angemessene Frist, um die Reihenfolge der Wahlvorschläge innerhalb der Liste für das Studierendenparlament zu besprechen und festzulegen. Wird durch die*den Listensprecher*in keine Reihenfolge der Wahlvorschläge festgelegt, erfolgt eine Auslosung durch den Wahlvorstand.

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

§ 9a Prüfung der Wahlvorschläge bei Urnenwahlen

1. Auf jedem Wahlvorschlag werden Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Der Wahlvorstand oder die beauftragte Person prüfen die Unterlagen bei Abgabe auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weisen gegebenenfalls auf Mängel hin. Bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
2. Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben jederzeit Einblick in eingereichte Wahlvorschläge.
3. Nach Ablauf der festgelegten Frist zu Einreichung von Wahlvorschlägen tritt der Wahlvorstand zusammen, um die Wahlvorschläge zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden.
4. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den gesetzlichen oder den nach dieser Wahlordnung zu erfüllenden Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen. Im Einzelfall entscheidet der Wahlvorstand über eine abweichende Regelung.
5. Der Wahlvorstand streicht bei Wahlvorschlägen den Listennamen, wenn ein Verstoß gegen die Regeln des § 8 Abs. 5 vorliegt.
6. Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die*den Listenvertreter*in über die Nichtzulassung des Wahlvorschlages bzw. einzelner Wahlbewerber*innen (für das Studierendenparlament) oder die Wahlbewerber*innen für den Fachschaftsrat, sofern er sie von der Vorschlagsliste streicht. Dabei sind die Gründe für die Versagung der Zulassung anzugeben.
7. Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder eine*r Wahlbewerber*in kann binnen zwei nicht vorlesungsfreien Tagen nach Zugang der Benachrichtigung nach Abs. 6 Satz 1 schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Wahlvorstand entscheidet über den Widerspruch.
8. Jeder zugelassene Wahlvorschlag für das Studierendenparlament erhält eine Listennummer. Die Listennummern werden in einer öffentlichen Wahlvorstandssitzung ausgelost.
9. Alle zugelassenen Wahlbewerber*innen werden in einer Wahlbekanntmachung veröffentlicht, in der aber nur die Namen und Zugehörigkeit zum Fachbereich der Wahlvorschläge aufgeführt werden.

§ 9b Prüfung der Wahlvorschläge bei Online-Wahlen

1. Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben jederzeit Einblick in eingereichten Wahlvorschläge.
2. Durch die eindeutige Zuordnung im Wählerverzeichnis zu einem Fachbereich bei der Anmeldung zu der Online-Nominierung entfällt die Prüfung der Wahlvorschläge für die Fachschaftsräte.
3. Die Wahlvorschläge für das Studierendenparlament werden dahin gehend geprüft, ob die Benennung einer*s Bewerber*in für das Studierendenparlament nur auf einer Vorschlagsliste erfolgt.

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

4. Alle zugelassenen Wahlbewerber*innen werden in einer Wahlbekanntmachung veröffentlicht, in der die Namen und Zugehörigkeit zum Fachbereich der Wahlvorschläge aufgeführt werden.

§ 10 Ausübung des Wahlrechts

1. Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (Wahlen zum Studierendenparlament), kreuzt die*der Wähler*in auf dem Stimmzettel eine Vorschlagsliste an. Das Ankreuzen mehrerer Listen ist unzulässig.

2. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (Wahlen zu den Fachschaftsräten), wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber*innen abgegeben. Es ist der Name der*des Bewerber*in, für die oder den die Stimme abgegeben werden soll, anzukreuzen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Sitze von der Gruppe zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

3. Statt auf dem Stimmzettel im Falle einer Urnenwahl eine Liste oder Bewerber*innen anzukreuzen, ist es auch zulässig, eine Liste oder Bewerber*innen in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen.

§ 11 Stimmzettel

1. Für das Studierendenparlament und die Fachschaftsräte werden eigene Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel für das Studierendenparlament sind die Wahlvorschläge entsprechend der jeweiligen Listennummern anzugeben sowie die Namen der Kandidat*innen der Liste und deren Fachbereich. Auf dem Stimmzettel zu den Fachschaftsräten sind die Bewerber*innen entsprechend der Reihenfolge der Wahlbekanntmachung anzugeben.

2. Der Stimmzettel muss eine Angabe der Höchstzahl der abzugebenden Stimmen enthalten.

3. Über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen, insbesondere der Stimmzettel, entscheidet der Wahlvorstand.

§ 12 Auszählung

1. Die Stimmen für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten werden an einem zentralen Ort öffentlich ausgezählt. Bei der Auszählung der Stimmen sollen die*der Vorsitzende des Wahlvorstandes oder die*der Stellvertreter*in des Wahlvorstandes zugegen sein. Während der Auszählung kann die Öffentlichkeit eingeschränkt werden, wenn dies aus technischen Gründen geboten ist.

2. Die auf jede Liste oder die auf jede*n Bewerber*in entfallenden gültigen Stimmen werden jeweils zusammengezählt und in einer Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

3. Bei Online-Wahlen werden die Ergebnisse nach Beendigung der Wahl durch den Anbieter bereitgestellt. Der Wahlvorstand oder eine von ihm beauftragte Person ist bei der Ausgabe und Offenlegung der Auszählungsergebnisse anwesend und dokumentiert die

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

Ausgabe des Auszählungsergebnisses. Die Ergebnisse werden durch den Wahlvorstand oder einer von ihm beauftragte Person für eine Wahlbekanntmachung mit den vorläufigen Wahlergebnissen aufbereitet und veröffentlicht.

§ 13 Wahlniederschrift

1. Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils von der*dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterzeichnet und umgehend veröffentlicht.
2. Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und den Niederschriften der Wahlvorstand beizufügen.
3. Die Wahlniederschriften nebst Anlagen für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten sind vom Allgemeinen Studierendenausschuss aufzubewahren. Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, wenn ein neu gewähltes Studierendenparlament oder Fachschaftsrat erstmals zusammengetreten und über etwaige Wahlanfechtungen rechtskräftig entschieden ist.

§ 14 Wiederholungswahlen

1. Im Falle von Wiederholungswahlen zum Studierendenparlament oder zu den Fachschaftsräten sollten diese umgehend im darauffolgenden Semester erfolgen.
2. Bei Wiederholungswahlen sind all die Studierenden eines Fachbereiches wahlberechtigt, die zum Zeitpunkt der jährlichen Hochschulwahlen in dem Fachbereich wahlberechtigt waren und derzeit in dem Fachbereich immatrikuliert sind. Da es sich bei einer Wiederholungswahl um einem klar definiertem Personenkreis handelt, findet nur eine informative Einsicht in das Wählerverzeichnis statt. Widersprüche gegen Nichteintragungen im Wählerverzeichnis können nicht eingereicht werden.
3. Von den Fristen, die für die jährlichen Hochschulwahlen gelten, der Anzahl der Wahltag und den Öffnungszeiten der Wahllokale kann der Wahlvorstand abweichen, sofern gewährleistet ist, dass möglichst viele Studierende die Möglichkeit der Teilhabe an der Wiederholungswahl haben.
4. Bei einer Wiederholungswahl können keine neuen Wahlvorschläge für das Studierendenparlament oder den Fachschaftsrat eingereicht werden. Für die Stimmzettel wird die Stimmzettelvorlage für die Wahlen zum Studierendenparlament oder dem Fachschaftsrat der regulären Wahl genutzt, aktualisiert um die Überschrift "Wiederholungswahl zum Studierendenparlament" bzw. "Wiederholungswahl zum Fachschaftsrat"

Abschnitt 2 - Wahlwerbung, Wahlkampf

§ 15 Ziel der Wahlwerbung

1. Ziel der Wahlwerbung muss es sein, die Studierenden der Hochschule Darmstadt zur Wahl zu bewegen.
2. Unabhängig davon besteht das Recht, die Besonderheiten der jeweiligen Vorschlagsliste für die Wahl zum Studierendenparlament sowie der*des jeweiligen Kandidat*in für die Wahl zum Fachschaftsrat hervorzuheben.
3. Die Wahlwerbung und der Wahlkampf haben grundsätzlich fair zu erfolgen; sie dürfen nicht sexistisch, rassistisch, faschistisch, homophob oder religionsfeindlich sein und keine Diskriminierungen gegenüber Studierenden mit Behinderungen beinhalten. Weiter darf die Wahlwerbung keine Verleumdung und Angriffe gegenüber anderen zur Wahl antretenden Listen des Studierendenparlaments oder Bewerber*innen für die Fachschaftsräte enthalten. Ziele und Projekte, welche im Rahmen der Referatearbeit im Allgemeinen Studierendenausschuss erarbeitet wurden, sollen nicht als Wahlwerbung der jeweiligen Liste genutzt werden.
4. Das Studierendenparlament kann für die antretenden Listen zum Studierendenparlament finanzielle Mittel für Wahlwerbung bewilligen. Kandidat*innen für die Fachschaftsräte können beim ihrem Fachschaftsrat finanzielle Mittel oder Unterstützung für einen Wahlkampf beantragen.

§ 16 Zeiten für Wahlkampf

1. Die Werbung im Rahmen eines Wahlkampfes darf maximal 6 Wochen vor dem ersten Wahltag beginnen.
2. Im Falle einer Urnenwahl endet der Wahlkampf am Vortag der Wahl. Alle Listen bzw. Kandidat*innen haben dafür Sorge zu tragen, dass spätestens bis zur Öffnung der Wahllokale am ersten Wahltag ihre Wahlwerbung aus den Wahllokalen entfernt wird. Eine aktive Wahlwerbung, z.B. durch Ansprache vor den Wahllokalen, hat zu unterbleiben.
3. Im Falle einer Onlinewahl können die Listen bzw. Kandidat*innen auch während des Wahlzeitraumes für sich werben, solange das Prinzip der geheimen Wahl nicht verletzt wird.
4. Nach den Wahlen sind alle Beteiligten angehalten, die Wahlwerbung binnen drei Tagen zu entfernen und zu entsorgen.

Abschnitt 3 - Studiengangschafftsräte

§ 17 Wahl eines Studiengangschafftsrates

1. Innerhalb einer Fachschaft können sich die Studierenden eines Studienganges als eine eigene Vertretung den Studiengangschafftsrat wählen.
2. Für die Wahl des Studiengangschafftsrates muss eine Vollversammlung der Studierenden des Studienganges einberufen werden. 10% aller Studierenden des

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

Studienganges müssen an der Vollversammlung teilnehmen, damit der Studiengangschaftsrat gewählt werden kann. Der Termin für die Vollversammlung muss so gelegt sein, dass möglichst viele Studierende des Studienganges teilnehmen können.

3. Die Vertreter*innen im Studiengangschaftsrat werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von den Studierenden des Studienganges gewählt.

4. Der Studiengangschaftsrat besteht aus mindestens 3, aber maximal 7 Student*innen des Studienganges, wobei eine gerade Anzahl von Vertreter*innen nicht möglich ist. Sie werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

5. Mit der Durchführung der Wahl sind 3 Student*innen des Studienganges zu beauftragen (Wahlvorstand). Diese werden auf der Vollversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Studierenden gewählt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht als Bewerber*innen für den Studiengangschaftsrat auftreten.

6. Die Wahl ist zu protokollieren. Neben den Vertreter*innen des Studiengangschaftsrates muss auch ihr Wahlergebnis, Datum der Vollversammlung und Zahl der anwesenden Studierenden dokumentiert sein. Der Tag der Wahl ist gleichzeitig auch der Beginn der Amtszeit. Der Wahlvorstand gibt das endgültige Ergebnis der Wahl unverzüglich durch Aushang bekannt und informiert die Hochschulöffentlichkeit, insbesondere den Allgemeinen Studierendenausschuss in geeigneter Weise.

7. Die Amtszeit der Vertreter*innen im Studiengangschaftsrat dauert in der Regel ein Jahr oder endet mit der Neuwahl des Studiengangschaftsrates.

Abschnitt 4 - Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

§ 18a Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) in Präsenz

1. Das Studierendenparlament wählt die Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) entsprechend der eröffneten Referate in Einzelwahl. Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt.

2. Gewählt ist die*derjenige Kandidat*in für das Referat, welche*r die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes auf sich vereinigen kann. Die Bekanntgabe der Ergebnisse für das Referat erfolgt erst, wenn alle Kandidat*innen für das Referat gewählt worden. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen für das Referat statt.

3. Für den Fall, dass keine*r der Kandidat*innen eine solche Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch in diesem zweiten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen eine solche Mehrheit, kann ein dritter Wahlgang beantragt werden. Gewählt ist im dritten Wahlgang die*derjenige Kandidat*in für das Referat, welche bzw. welcher die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes auf sich vereinigen kann.

4. Wird kein dritter Wahlgang beantragt oder kommt es nicht zur Wahl, wird die Besetzung des Referates auf die nächste Sitzung des Studierendenparlamentes vertagt. In dieser nächsten Sitzung werden die Kandidat*innen für das Referat in einem ersten Wahlgang mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes gewählt.

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

Für den Fall, dass keine*r der Kandidat*innen diese Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem zweiten Wahlgang ist die*der Kandidat*in gewählt, der die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments erhält.

5. Unabhängig davon, wie anschliessend gewählt wird: Wenn Kandidat*innen für ein eröffnetes Referat in Personalunion antreten wollen, ist dies nach einem Beschluss mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes möglich. Eine Umwandlung des Referates in Personalunion in ein Einzelreferat ist ebenso nur nach einem Beschluss mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes möglich.

§ 18b Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) als Online-Wahl

1. Das Studierendenparlament wählt die Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) entsprechend der eröffneten Referate in Einzelwahl. Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt.

2. Dafür wird am Tag nach der Sitzung des Studierendenparlaments eine Online-Wahl eingerichtet. Wählen dürfen alle stimmberechtigten Parlamentarier*innen unabhängig ihrer Anwesenheit auf der Sitzung. Ihnen wird ein Link zu den Stimmzetteln per E-Mail zugeschickt. Der Link zu der Online-Wahl ist drei Tage gültig.

2. Gewählt ist die*derjenige Kandidat*in für das Referat, welche*r die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen für das Referat statt.

3. Für den Fall, dass keine*r der Kandidat*innen die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes erreicht, startet umgehend und ohne Aussprache ein zweiter Online-Wahlgang. Erreicht auch in diesem zweiten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen eine solche Mehrheit, kann ein dritter Wahlgang auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments beantragt werden. Gewählt ist im dritten Wahlgang die*derjenige Kandidat*in für das Referat, welche*r die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes auf sich vereinigen kann.

4. Wird kein dritter Wahlgang beantragt, wird die Besetzung des Referates auf die nächste Sitzung des Studierendenparlaments vertagt. In dieser Sitzung haben die Kandidat*innen noch einmal die Möglichkeit, sich vorzustellen und Fragen der Parlamentarier*innen zu beantworten. Danach wird am Folgetag erneut eine Online-Wahl gestartet. Bei dieser sind die Kandidat*innen für das Referat in einem ersten Wahlgang mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes gewählt. Für den Fall, dass keine*r der Kandidat*innen diese Mehrheit erreicht, findet ein umgehend zweiter Online-Wahlgang statt. In diesem zweiten Wahlgang ist die*der Kandidat*in gewählt, die*der die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments erhält.

Abschnitt 5 - Sonstige Regelungen

§ 19 Grundlage der Wahlordnung

Für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahlen der Hochschule Darmstadt zum Senat und den Fachbereichsräten in der jeweils gültigen Fassung ergänzend, soweit diese Wahlordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt mit der Genehmigung der*s Präsident*in der Hochschule Darmstadt zum 1. April 2019 in Kraft.